

Neuer Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen

Seit dem 1. September 1999 ist ein neuer Gehaltstarifvertrag in Kraft getreten.

Der ab 1. November 1997 gültige Manteltarifvertrag ist weiterhin in Kraft.

Nachfolgend veröffentlichen wir den neuen Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen im vollen Wortlaut.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß der Manteltarifvertrag und der Gehaltstarifvertrag im Internet, unter <http://www.slaek.de>, abrufbar sind.

Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Herbert-Lewin-Straße 1, 50931 Köln, und dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, dem Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V., Konstantinstraße 33, 53179 Bonn, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart, wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arzthelferinnen¹, die im Bundesgebiet in den Praxen niedergelassener Ärzte tätig sind. Liegt der Beschäftigungsort in den neuen Bundesländern, so gilt dieser Vertrag, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Arzthelferinnen im Sinne des Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben.

Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelferinnen sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern sind den Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Arzthelferin ausüben.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen und Mitgliedern der tarifvertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen.

(2) Sind nicht beide Partner des Arbeitsvertrages Mitglied der Tarifvertragspartner, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeitsvertrag auf diesen Gehaltstarifvertrag oder auf

¹ nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet

den Gehaltstarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich oder stillschweigend Bezug genommen wird.

§ 3

Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Arzthelferinnen

(1) Ab 1. September 1999 gilt folgende Gehaltstabelle für vollbeschäftigte Arzthelferinnen:

Berufsjahr	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III	Tätigkeitsgruppe IV
1. - 3.	2.465	-	-	-
4. - 6.	2.692	2.827	-	-
7. - 10.	2.918	3.065	3.211	3.502
11. - 16.	3.088	3.243	3.397	3.705
17. - 22.	3.287	3.453	3.617	3.945
ab dem 23.	3.486	3.660	3.834	4.182

(2) Ab dem 1. September 1999 erhalten vollbeschäftigte Arzthelferinnen in den neuen Bundesländern 81,5 % der Gehälter in den westlichen Bundesländern gemäß folgender Tabelle:

Berufsjahr	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III	Tätigkeitsgruppe IV
1. - 3.	2.009	-	-	-
4. - 6.	2.194	2.305	-	-
7. - 10.	2.379	2.498	2.617	2.855
11. - 16.	2.517	2.644	2.769	3.020
17. - 22.	2.679	2.815	2.948	3.216
ab dem 23.	2.842	2.983	3.125	3.409

(3) Für die Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen ist vom Berufsbild der Arzthelferin, wie es sich aus der Ausbildungsverordnung ergibt, sowie von den ihr in rechtlich zulässiger Weise übertragenen Tätigkeiten (Delegationsfähigkeit) auszugehen. Die Gesamtverantwortung des Arztes bleibt dabei immer unberührt. Unter Zugrundelegung dieses rechtlichen Rahmens gelten für die Eingruppierung folgende Definitionen:

Tätigkeitsgruppe I: Ausführen von Tätigkeiten nach Anweisungen, wobei Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arzthelferin mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben werden.

Tätigkeitsgruppe II: Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die über die Anforderungen in Gruppe I hinaus erworben worden sind. Es werden 3 Berufsjahre vorausgesetzt.

Tätigkeitsgruppe III: Weitgehend selbständiges Ausführen von Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrungen sowie Fortbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet erfordern und die in der Regel mit Übernahme von besonderer Verantwortung verbunden sind. Es werden 6 Berufsjahre vorausgesetzt.

Tätigkeitsgruppe IV: Selbständiges Ausführen von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können und das Verantwortungsbewußtsein stellen und die in der Regel mit Leitungsfunktionen (Personalführung, Weisungsbefugnisse) verbunden sind.

(4) Nicht vollberufstätige Arzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/167 des jeweiligen Monatsgehaltes für vollberufstätige Arzthelferinnen ihrer Tätigkeitsgruppe.

§ 4

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt

im 1. Jahr monatlich	DM 910,-
im 2. Jahr monatlich	DM 990,-
im 3. Jahr monatlich	DM 1.075,-

(2) In den neuen Bundesländern beträgt die Ausbildungsvergütung

im 1. Jahr monatlich	DM 700,-
im 2. Jahr monatlich	DM 870,-
im 3. Jahr monatlich	DM 955,-

§ 5

Abrechnung

Die Arzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 6

Zuschläge

(1) Für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Arbeit am 24. und am 31.12. ab 12:00 Uhr sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von

1/167

des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

(2) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden, für Arbeit am Samstag	25 Prozent
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 Prozent
c) für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 12:00 Uhr	50 Prozent
d) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 Prozent
e) für Nachtarbeit	50 Prozent

(3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschläge, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 7

Wahrung des Besitzstandes

Waren für die Arzthelferin vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstigere Gehaltsbedingungen vereinbart, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 12. September 1997. Er tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. September 2000.

Protokollnotizen:

I. Zu § 1 (2) (Geltungsbereich)

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, die am 1. April 1969 das 21. Lebensjahr vollendet hatten und die an diesem Stichtage mindestens fünf Jahre als Arzthelferin tätig waren, werden den Arzthelferinnen gleichgestellt.

II. Zu § 3(1) (Berufsjahre)

Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Die Berufsjahre der Sprechstundenschwestern, Sprechstundenhelferinnen und Krankenschwestern in den neuen Bundesländern werden anerkannt.

Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit wegen Erziehungsurlaubs, so ist diese Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

Hat die Arzthelferin vor ihrer Ausbildung eine berufsnahe Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

Werden Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung gem. Protokollnotiz I Arzthelferinnen gleichgestellt, so sind die ersten zwei Jahre der Berufstätigkeit bei der Ermittlung der Berufsjahre nicht anzurechnen.

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 11 (2) Satz 3 des Manteltarifvertrages vom 12.09.1997 gilt für alle Arbeitsverträge, die ab dem 01.11.1997 abgeschlossen werden. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.11.1997 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 10 (2) Satz 3 des Manteltarifvertrages vom 16.09.1992.

III. Zu § 3(3) (Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen)

Die Tätigkeitsgruppen I bis IV bauen inhaltlich aufeinander auf in dem Sinne, daß höhere Tätigkeitsgruppen Tätigkeiten aus den darunter liegenden Tätigkeitsgruppen mitumfassen. Die Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe erfolgt nach den in den Tätigkeitsgruppen I bis IV jeweils genannten Kriterien und muß im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag vereinbart wer-

den Vertretungen in Zeiten von Erholungsurlaub oder Krankheit bis zu sechs Wochen führen nicht zu einer Höhergruppierung.

Übt eine Arzthelferin verschieden zu bewertende Tätigkeiten aus, so kommt es auf das Gesamtbild und die Bewertung ihrer verschiedenen Tätigkeiten nach den Tätigkeitsdefinitionen an. Sie erhält Gehalt nach der höheren Tätigkeitsgruppe, wenn die Tätigkeiten nach dieser Gruppe regelmäßig mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

1. Zu Tätigkeitsgruppe II:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 5 %)

In diese Gruppe fällt u.a. das Ausführen von delegationsfähigen Leistungen am Patienten nach allgemeinen Anweisungen (zum Beispiel im Bereich der physikalischen Therapie, der Erstellung eines EKG's und/oder weitere vergleichbare Leistungen) sowie Unterstützung bei der Erstellung der Privatabrechnung und/oder der Kassenabrechnung und im Bereich der Praxisorganisation.

2. Zu Tätigkeitsgruppe III:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 10 %)

In diese Gruppe fallen Tätigkeiten in der Betreuung und Anleitung von Auszubildenden, Tätigkeiten in der Patientenberatung (zum Beispiel bei Diätfragen), betreuende Tätigkeiten im Rahmen von Patientengruppen sowie der Prävention; weiterhin gemäß § 46 Abs. 1 BBiG weitergebildete Arzthelferinnen (Arztfachhelferinnen) mit entsprechender Abschlußprüfung und gemäß § 23 Nr. 4 Röntgenverordnung fortgebildete Arzthelferinnen.

3. Zu Tätigkeitsgruppe IV:

(Zuschlag auf die Vergütung nach Tätigkeitsgruppe I: 20 %)

In diese Gruppe fallen Tätigkeiten mit Leitungsfunktionen, das heißt übertragene Weisungsbefugnisse in Praxen mit überdurchschnittlich großem Personalbestand sowie Tätigkeiten im

organisatorischen und kaufmännischen Verwalten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

IV. Zu § 3(3)

Bei den Begriffen „Anweisung“, „allgemeine Anweisung“, „weitgehend selbständig“ sowie „selbständig“ im Sinne des Ausführens von Tätigkeiten nach den Tätigkeitsgruppen I bis IV sind die Verordnung der Bundesregierung über die Berufsausbildung zur Arzthelferin vom 10.12.1985 (BGBl. Jahrgang 1985, Teil I, S. 2200 bis 2208) sowie die Stellungnahmen der Bundesärztekammer zur Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen zu berücksichtigen; dies sind die Stellungnahmen des Vorstandes der Bundesärztekammer zur „Vornahme von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch Angehörige der medizinischen Assistenzberufe“ vom 16.02.1974, die von der Bundesärztekammer mitgetragene Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu „Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal“ vom 11.03.1980 sowie die im Jahr 1988 abgegebene Stellungnahme der Vorstände von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu „Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung“ (Deutsches Ärzteblatt, Heft 38 vom 22.09.1988, S. 2.604 ff.).

V.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, daß im Frühjahr 2000 Gespräche zur Gestaltung der Tätigkeitsgruppe III und die Möglichkeit der Aufnahme einer Regelung zur Altersversorgung in die Tarifverträge geführt werden.

Frankfurt am Main, den 20. August 1999

Für eventuell auftretende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Arzthelferinnenwesen gern telefonisch unter der Ruf-Nr. (03 51) 82 67 - 340 - 343 zur Verfügung.

Veronika Krebs
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen